

**Stadt Waiblingen**



**Amtliche Bekanntmachungen**

**Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen vom 1. September 2018**

Geändert am: 21.06.2018  
in Kraft ab: 01.09.2018

Die Arbeit für Kinder richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und der nachfolgenden Ordnung.

**§ 1 Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen**

1.1 Die Plätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen stehen vorrangig Waiblinger Kindern zur Verfügung.

1.2 Auswärtige Kinder können auf freie Plätze nur aufgenommen werden, wenn diese nicht für Waiblinger Kinder benötigt werden.  
a. In diesem Fall stehen die Plätze zunächst für Kinder zur Verfügung, die nachweislich von Familienangehörigen in Waiblingen betreut werden oder deren Eltern in einem Unternehmen mit Sitz in Waiblingen arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren.  
b. Sonstige auswärtige Kinder können nur auf darüber hinaus nicht benötigte, freie Plätze aufgenommen werden.

1.3 In den Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten bis zu 30 Stunden wöchentlich werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht aufgenommen.

In dafür vorgesehenen Einrichtungen werden auch jüngere Kinder und Kinder mit erweiterten Öffnungszeiten und in Ganztagesbetreuung aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.

1.4 Kinder, die körperlich, seelisch oder geistig beeinträchtigt sind, in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn sowohl ihren besonderen Bedürfnissen als auch den Belangen der übrigen Kinder in der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.5 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger. Er kann die Entscheidung auf die Kindergarteneinrichtung übertragen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenerordnung an.

1.6 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

1.7 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Un-

tersuchung, nach der Unterzeichnung des Aufnahmegebogens und der Erklärung der Eltern.  
1.8 Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Keuchhusten, Hepatitis B und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.  
1.9 Medikamente werden an Kinder vom pädagogischen Personal nur im Ausnahmefall verabreicht und nur, wenn eine ärztliche Bescheinigung und eine schriftliche Vereinbarung mit der/den Personensorgeberechtigten vorliegt.  
1.10 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

**§ 2 Besuch, Öffnungszeiten und Schließzeiten, Ferien**  
2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.  
2.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Leitung zu benachrichtigen. Bei einer Betreuungsform mit Mahlzeit ist bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.  
2.3 Die Einrichtung ist in der Regel vom Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und zusätzlicher Schließzeiten aus besonderen Anlässen (Ziff. 2.7) geöffnet.  
2.4 Die tägliche Besuchsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder sollen nicht vor Beginn der Betreuungszeit in der Tageseinrichtung eintreffen und pünktlich zu ihrem Ende abgeholt werden.  
2.5 Für den Vor- und ggf. den Nachmittag sollen die Kinder je ein kleines Vesper mitbringen.  
2.6 Das Kindergartenjahr beginnt und endet jeweils mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.  
2.7 Besondere Anlässe wie z. B. Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung oder behördliche Anordnung, Streik oder andere zwingende Gründe können zu zusätzlichen Schließzeiten für die Einrichtung oder einzelne Gruppen führen.

**§ 3 Elternbeitrag**

3.1 Für den Besuch der Einrichtung ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Die Gebühren sind vom Gemeinderat der Stadt Waiblingen in der Benutzungs- und Gebührenerordnungen für die Kindertageseinrichtungen und die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen festgelegt. Ein Anpassung des Betrags an die Kostensteigerung bleibt vorbehalten.

**§ 4 Aufsicht**

4.1 Für den Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.  
4.2 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe der Kinder in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Die Personensorgeberechtigten tragen insbesondere Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich abgeholt wird.  
4.3 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung für seine Beaufsichtigung verantwortlich.  
4.4 Ein Kind kann den Heimweg grundsätzlich nicht ohne Aufsicht antreten. Kommt im Einzelfall eine andere Entscheidung nach sorgfältiger Prüfung in Betracht, ist von den Eltern gegenüber der Leitung der Einrichtung eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Entscheidung ist im Sinne der Aufsichtspflicht stets widerruflich.

**Hundekot beseitigen!**

Insgesamt leben etwa 1 780 Hunde in Waiblingen. Dass „Herrchen“ oder „Frauchen“ ihre Vierbeiner nicht auf Kinder-Spielplätzen ausführen dürfen, sollte selbstverständlich sein. Aber auch auf Gehwegen, in öffentlichen Grünanlagen und in Vorgärten dürfen die Tiere keine Häufchen hinterlassen. Wenn es doch einmal passiert sein sollte, müssen die Halter der Hunde oder die Personen, welche die Tiere ausführen, die Hinterlassenschaft umgehend beseitigen. Manche Hundebesitzer sind der Auffassung, mit der Hundesteuer eine „Gebühr“ für die öffentliche Beseitigung des Hundekots zu entrichten. Die Steuer ist aber eine gesundheitspolizeiliche Maßnahme, um die Zahl der Hunde in Grenzen zu halten.  
Die Polizeiverordnung der Stadt Waiblingen sagt in § 11 deutlich aus: „Die Halterin oder der Halter oder die Führerin oder der Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelagerte Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.“ Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.  
Übrigens: wer erst jüngst zum Hundebesitzer geworden ist, sollte nicht vergessen, seinen Hund bei der Abteilung Steuern und Abgaben der Stadt (Rathaus, Ebene 2, Zimmer 207) anzumelden.  
Formulare dafür können direkt dort ausgefüllt und abgegeben oder unter ☎ 5001-1501 angefordert werden; außerdem sind sie im Bürgerbüro sowie auf der Homepage der Stadt erhältlich.  
Waiblingen, im Juli 2018  
Fachbereich Bürgerdienste

4.5 Sofern nichts anderes vereinbart wird, liegt die Aufsichtspflicht bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (z. B. Feste, Ausflüge) bei den Personensorgeberechtigten.  
**§ 5 Abmeldungen**  
5.1 Die Abmeldung kann zum 15. und Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung zu übergeben. Die Stadt kann mit der gleichen Abmeldefrist kündigen. Mit dem Abmeldezeitpunkt endet der Besuch in der Kindertageseinrichtung.  
5.2 Kinder, die im Anschluss an die Kindertageseinrichtung eine schulische Betreuung einrichtung besuchen, können bis zum Beginn der schulischen Betreuung in der Kindertageseinrichtung verbleiben.  
5.3 Ein Wechsel der Einrichtung ist in der Regel zum neuen Kindergartenjahr möglich. Wird ein Wechsel aus zwingenden Gründen vorher erforderlich, kann dies erfolgen, wenn ein entsprechender Betreuungsplatz frei ist.

**§ 6 Ausschluss**

6.1 Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt, kann der Platz anderweitig belegt werden.  
6.2 Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einer Monatsgebühr kann das Kind, nach vorheriger Mahnung bei den Eltern, vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.  
6.3 Werden Kinder, entgegen Ziff. 2.4 Satz 2, wiederholt im Kindergartenjahr mindestens ½ Stunde nach Betreuungsende oder regelmäßig zu spät abgeholt, können den Eltern Gebühren in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde nach Betreuungsende in Rechnung gestellt werden. Im Wiederholungsfall können die Kinder für zwei Tage vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Betreuungsgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.  
6.4 Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der sonst in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflicht möglich.  
6.5 Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u. a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit weiterer Kinder der Einrichtung ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

**§ 7 Versicherung**

7.1 Die Kinder sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nach Sozialgesetzbuch VII, Unfallversicherungs-, Einordnungsgesetz, gesetzlich gegen Unfall versichert.  
- auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung  
- bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Eltern fremder Obhut anvertraut wird (§8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII)

- während des Besuchs der Einrichtung  
- während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und der Öffnungszeiten (Spaziergänge, Feste etc.)  
7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Leitung unverzüglich zu melden.  
7.3 Vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwuschlung der Garderobe und Ausstattung des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für andere persönliche Gegenstände des Kindes wie z. B. mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.  
7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, für Kinder ab dem 7. Lebensjahr eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

8.1 Krankheitsfälle sind entsprechend den Ausführungen im Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 zu regeln.  
8.2 a) Bei Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Borkenflechte, Cholera, Enteritis durch EHEC-Bakterien, Keuchhusten, Krätze, Masern, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Mumps, Paratyphus, Pest, Windpocken, Poliomyelitis, Scharlach, Shigellose, Ansteckungsstärker Tuberkulose, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis A oder E, Meningokokken-Infektion, infektiöse Gastroenteritis oder bei Verlaufsstadium des Battersowie der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.  
b) Kinder oder Familienmitglieder, die Ausseider sind von Vibrio cholerae O1 und O139, Corynebakterium diphtheriae, Toxin bildend, Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp. oder EHEC dürfen die Einrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes besuchen bzw. betreten.  
c) Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.  
d) Die Leitung muss über alle oben genannten Erkrankungen sofort benachrichtigt werden.  
8.3 Bei fieberigen Erkrankungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen oder Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

**§ 9 Elternarbeit**

9.1 Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

**§ 10 Rauch- und Alkoholverbot**

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kindertageseinrichtungen sowie bei allen Veranstaltungen,

die vom Elternbeirat der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, gilt grundsätzlich ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

**§ 11 Kriterien zur Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen**

**U3-Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen**  
Ab 3 Jahre Rechtsanspruch in Kita Regel/VÖ:  
Kriterien Platzvergabe:  
• Geburtstag des Kindes  
• Besondere Betreuungsformen: (VÖ 7, GT, Abendbetreuung)  
Bedarfkriterien:  
• Berufstätigkeit der Eltern  
• Schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern ganztags  
• Eingliederungsmaßnahme nach SGB II der Eltern ganztags  
• Für die Entwicklung des Kindes geboten  
Kriterien Platzvergabe:  
1. Geburtstag des Kindes  
2. Tätigkeit/Maßnahme/Ausbildung der Eltern  
Dauerhaft  
Langfristig  
Kurzfristig/übergangsweise  
Evtl. Umfang der Tätigkeit  
3. Soziale Dringlichkeit  
Alleinerziehende  
Beurteilung Jugendamt  
Krankheit der Mutter ...  
4. Anmeldedatum

**U3-Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen**

Rechtsanspruch von 1-3 Jahren: Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege  
Bedarfkriterien:  
• Berufstätigkeit der Eltern  
• Schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern  
• Eingliederungsmaßnahme nach SGB II der Eltern  
• Arbeitsuchend (Eltern)  
• Für die Entwicklung des Kindes geboten  
Kriterien Platzvergabe:  
Ab 1 Jahr ist das Kriterium des Geburtstages allein wie ab 3 Jahren nur anwendbar, wenn genügend Plätze vorhanden sind, sonst kommen jüngere Kinder nie zum Zug.  
1. Tätigkeit/Maßnahme/Ausbildung der Eltern  
Dauerhaft  
Langfristig  
Kurzfristig/übergangsweise  
Evtl. Umfang der Tätigkeit  
2. Soziale Dringlichkeit  
Alleinerziehende  
Beurteilung Jugendamt  
Krankheit der Mutter ...  
3. Altersmischung in der Einrichtung  
4. Anmeldedatum  
Waiblingen, 19. Juli 2018  
Fachbereich Bildung und Erziehung

**Sitzungskalender**

Am Donnerstag, 19. Juli 2018, findet um 18 Uhr im Ratsaal des Rathauses Waiblingen eine Sitzung des Gemeinderats statt.

- TAGESORDNUNG
- Bürger-Fragestunde
  - Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
  - Zeitliche Verschiebung von geplanten Maßnahmen anlässlich der vorgesehenen baulichen Aktivitäten der Stadt im Bereich „Östlich des Räteparks“ – Wohnerschau, Kindertagesstätte und Turnhalle
  - Salier-Realschule – Brandschutzsicherung letzter Bauabschnitt – außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung
  - Kindergarten „Arche Noah“, Rems-gartenstraße Beinstein – energetische Sanierung und Brandschutz – Planungs- und Baubeschluss
  - Sporthalle Neustadt – Sanierung Sanitärtechnik – Planungsabschluss
  - Salier-Sporthalle 1 – Sanierung Sanitärtechnik, Abdichtung Nordfassade – Planungsabschluss
  - Remstal Gartenschau 2019 – Neubau Skaterpool – Vergabebeschluss
  - Jahresabschlüsse 2017 der städtischen Gesellschaften – Ergebnisverwendung und Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsräten
  - Energieagentur Rems-Murr gGmbH – Tätigkeitsbericht – Zustimmung Jahresabschluss 2017
  - Budget zur Leistung ortsspezifischer Ausgaben – dauerhafte Reduzierung
  - Straßenbenennung für das Neubaugebiet Berg-Bürg II – Erweiterung
  - Bebauungsplan „Innerer Weidach“ und Satzung über Örtliche Bauvorschriften, Planungsbereich 03.08, Gemarkung Waiblingen – Satzungsbeschluss
  - Regionale Mobilitätsplattform – Beteiligung der Stadt Waiblingen
  - Verschiedenes
  - Anfragen

**Einwurfzeiten der Container beachten**

In Container dürfen die Wertstoffe Altglas und Altpapier nur werktags – dazu zählt auch der Samstag – in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr eingeworfen werden. Das dient dem Lärmschutz. Waiblingen, im Juli 2018  
Abteilung Ordnungswesen

| Gebührentabelle für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Waiblingen                                      |  |
|--|--|
| Betreuungsformen Kinder <u>über</u> 3 Jahre  | Prozentualer Anteil vom Gesamtbrutto-Jahreseinkommen |
| Bis 30 Stunden ohne Mittagessen  | 0,17%  |
| Bis 30 Stunden mit Mittagessen   | 0,22%  |
| 31-35 Stunden mit Mittagessen  | 0,32%  |
| 36-50 Stunden mit Mittagessen  | 0,42%  |
| Kombination 1:<br>2 Tage "Bis 30 Std. <u>ohne</u> Mittagessen" +<br>3 Tage "36-50 Stunden mit Mittagessen" | 0,32%  |
| Kombination 2:<br>2 Tage "Bis 30 Std. <u>mit</u> Mittagessen" +<br>3 Tage "36-50 Stunden mit Mittagessen"  | 0,34%  |
| Betreuungsformen Kinder <u>unter</u> 3 Jahre   | Prozentualer Anteil vom Gesamtbrutto-Jahreseinkommen |
| Bis 20 Stunden ohne Mittagessen  | 0,17%  |
| 21-30 Stunden ohne Mittagessen   | 0,22%  |
| 30 Stunden mit Mittagessen   | 0,32%  |
| 31-35 Stunden mit Mittagessen  | 0,42%  |
| 36-50 Stunden mit Mittagessen  | 0,52%  |
| Kombination 3:<br>2 Tage "21-30 Std. <u>ohne</u> Mittagessen" +<br>3 Tage "36-50 Stunden mit Mittagessen"  | 0,40%  |
| Kombination 4:<br>2 Tage "30 Std. <u>mit</u> Mittagessen" +<br>3 Tage "36-50 Stunden mit Mittagessen"      | 0,44%  |



# Benutzungsordnung für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen vom 1. September 2018

Geändert am:  
21.06.2018

in Kraft ab:  
01.09.2018

## A. Kommunale Betreuungseinrichtungen an Grundschulen

### § 1 Allgemeines

- Die Stadt Waiblingen hat an allen Grundschulen kommunale Betreuungseinrichtungen eingerichtet. Die Aufnahme in die Betreuungseinrichtungen bestimmt sich nach den Vorgaben des Tagesbetriebsausbaugesetzes. Kriterien sind für beide Elternteile oder den alleinziehenden Elternteil:
  - Berufstätigkeit
  - Berufliche Bildungsmaßnahme
  - Hochschul- oder Schulabschlus
  - Eingliederungsmaßnahme in den Arbeitsmarkt
  - Zum Wohl des Kindes
  - Soziale Dringlichkeit

In den Fällen a bis d ist mit der Anmeldung des Kindes ein Nachweis vorzulegen. In den kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen werden die Kinder montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr, 14:30 Uhr oder 17:30 Uhr betreut, wobei das Land eine Betreuung von der 2. bis zur 5. Schulstunde über die verlässliche Halbtagesgrundschule sicherstellt.

Kinder, die ein Betreuungsangebot bis 14:30 Uhr oder 17:30 Uhr besuchen, sind verpflichtet, am Mittagessen teilzunehmen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist.

In den Ferien können Betreuungsangebote von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr, 14:30 Uhr und 17:30 Uhr wahrgenommen werden. An den Ganztagsgrundschulen endet die Betreuungszeit im Block Ferien MM um 16:00 Uhr statt um 14:30 Uhr.

- Können aus Kapazitätsgründen in einer

Einrichtung nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, so sind die Schüler/innen der städtischen Schulen vorrangig aufzunehmen. Die Aufnahme von Schüler/-innen nichtstädtischer Schulen wird im Einzelfall vom Schulträger unter Beachtung der Kapazität der jeweiligen Einrichtung entschieden. In diesen Fällen können auch Plätze in anderen kommunalen Betreuungseinrichtungen der Stadt angeboten werden.

3. Besucht ein/e Schüler/-in einer anderen, nicht städtischen Schule eine kommunale Betreuungseinrichtung der Stadt Waiblingen, so haben die Eltern für die Wege zwischen Schule und Betreuungseinrichtung bzw. zwischen Betreuungseinrichtung und Wohnort Sorge zu tragen.

4. Die Ferienbetreuung beginnt in den Sommerferien mit der ersten vollen Ferienwoche. Ab Beginn der zweiten bis einschließlich der vierten Sommerferienwoche, in den Weihnachtsferien und an 5 Tagen der Pfingstferien sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen, in den übrigen Ferienzeiten wird die Betreuung ab einer Mindestanzahl von 5 zu betreuenden Kindern gewährleistet.

Die kommunalen Einrichtungen kooperieren miteinander. Sollte die Betreuung nicht in der während der Schulzeit gebuchten Einrichtung stattfinden, so haben die Eltern für die Wege zwischen Schule und Ferienbetreuungseinrichtung bzw. zwischen Ferienbetreuungseinrichtung und Wohnort Sorge zu tragen.

5. In den Winter-, Oster-, Pfingst- und Herbstferien können auch Schüler/-innen von Waiblinger Regelgrundschulen, die während der Schulzeit keine kommunale Betreuungseinrichtung besuchen, an der Ferienbetreuung der Grundschule teilnehmen, die sie während der Schulzeit besuchen.

a) Grundsätzlich werden Kinder, die die Betreuungseinrichtung während der Schulzeit besuchen, bei der Platzvergabe vorrangig behandelt. Die Plätze für Kinder, die die Betreuungseinrichtung während der Schulzeit nicht besuchen, werden in einem gesonderten Verfahren vergeben.

b) Schüler/-innen, die die vierte Grundschulklasse besuchen und in einer kommunalen Betreuungseinrichtung angemeldet sind, können die angebotene Sommerferienbetreuung im Monat August zu den Gebühren der Schülerferienbetreuung besuchen, auch wenn sie im darauf folgenden Monat in die fünfte Klasse einer weiterführenden Schule wechseln.

6. Kinder können für 2 bis 5 Tage in der Woche angemeldet werden. Die Anmeldung ist verbindlich für mindestens 3 Monate festzulegen. Bei Änderung der Arbeitszeit der Eltern oder Schichtarbeit können die Betreuungstage fristlos geändert werden.

7. Die Betreuungsblöcke während der Schulzeit und in den Ferien müssen getrennt voneinander gebucht werden. Die Anmeldungen zu den einzelnen Betreuungsblöcken sind verbindlich.

8. Während der Schulzeit können unterschiedliche Betreuungsblöcke einzeln oder in Kombination gebucht werden. An den Ganztagsgrundschulen in Wahlform sind die Betreuungsblöcke MBE (Mittagsbetreuung mit Essen) und flex. NM nur von Ganztagsgrundschulkindern buchbar. Weiterhin können diese Betreuungsblöcke an Tagen mit verbindlichem Nachmittagsunterricht von allen Kindern gebucht werden.

ber, hier können Ummeldungen fristlos vorgenommen werden.

3. In besonderen Härtefällen (z. B. wenn die Eltern/ein Elternteil eine Umschulungsmaßnahme besuchen/t), können die Kinder in Ausnahmefällen auch monatweise in einer kommunalen Betreuungseinrichtung an Grundschulen angemeldet werden (Nachweis erforderlich).

4. Ist ein Kind für die Ferienbetreuung angemeldet, kann diese aber aufgrund einer Krankheit nicht besuchen, erhalten die Eltern die Gebühr nach Vorlage eines ärztlichen Attestes zurückerstattet.

### § 3 Regelungen in Krankheitsfällen

1. Krankheitsfälle sind entsprechend den Ausführungen im Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2002 zu regeln.

2. Bei Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Borreliose, Cholera, Enteritis durch EHEC-Bakterien, Keuchhusten, Krätze, Masern, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Mumps, Paratyphus, Pest, Windpocken, Polymyelitis, Scharlach, Shigellose, Ansteckungsfähiger Tuberkulose, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis A oder E, Meningokokken- Infektion, infektiöse Gastroenteritis oder bei Verlaugung ist das Betreten sowie der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

4. Kinder oder Familienmitglieder, die Ausscheider sind von Vibrio cholerae 01 und 0139, Corynebakterium diptheriae, Toxin bildend, Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp. und EHEC dürfen die Einrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes besuchen bzw. betreten.

5. Die Leitung muss über alle oben genannten Erkrankungen sofort benachrichtigt werden.

6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

### § 4 Benutzungsausschluss

1. Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung auch während der Ferienbetreuung u. a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

2. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einer Monatsgebühr kann das Kind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

3. Werden Kinder wiederholt im Schuljahr mindestens ½ Stunde nach Betreuungsende oder regelmäßig zu spät abgeholt, können den Eltern Gebühren in Höhe von 10 € je angefallene Stunde nach Betreuungsende in Rechnung gestellt werden. Im Wiederholungsfall können die Kinder für zwei Tage vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Betreuungsgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

4. Kinder, die für die Ferienbetreuung angemeldet sind, diese jedoch unentschuldig nicht besuchen, können in den folgenden Ferien von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

### § 5 Benutzung der Einrichtung und Haftung

1. Die Betreuungskraft ist während der Öffnungszeiten für die angemeldeten Kinder verantwortlich und hat alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden erwächst.

2. Die Verantwortung der Betreuungskraft erstreckt sich ab dem Betreten bis zum Verlassen des Betreuungsraumes durch das Kind. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß des Kindes gegen die Anweisungen der Betreuungskraft ist diese von ihrer Verantwortung entbunden.

3. Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Stadt versichert. Für die Benutzung der Einrichtung in den Ferienzeiten ist von den Eltern die freiwillige Schülerzusatzversicherung abzuschließen.

4. Die Stadt übernimmt für mitgebrachte Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände keine Haftung.

5. Die Eltern sind verpflichtet, der Betreuungskraft die Zeiten mitzuteilen, in denen das Kind betreut werden soll. Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern die Zeiten der Betreuungskraft mitzuteilen. Andererseits benachrichtigt die Betreuungskraft die Eltern, wenn das Kind zu den vereinbarten Zeiten mehrmals nicht erscheint.

6. a) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind pünktlich von den Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung abzuholen oder abtolen zu lassen, sollte es den Weg nicht selbst antreten dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten.

b) Sollte das Kind aus zwingenden Gründen nicht zu den festgelegten Abholzeiten abgeholt werden können, dann müssen die Sorgeberechtigten dies vorab mitteilen und die weitere Vorgehensweise abstimmen. Darüber hinaus gilt § 4 Absatz 3.

7. Für alle zusätzlichen Änderungen bzw. Wünsche der Eltern während der Betreuungszeit, aber außerhalb des städtischen Betreuungsangebotes (z. B. Besuch von Vereinssportangeboten während der eigentlichen Betreuungszeit, Besuch von Freunden statt Besuch der Betreuungseinrichtung) übernimmt die Betreuungseinrichtung bzw. die Stadt Waiblingen keine Haftung.

### B. Platzkriterien an kommunalen Betreuungseinrichtungen

Platzvergabe in der kommunalen Ganztagsbetreuung an Grundschulen (ehemals Kernezeitenbetreuung und Hort)

#### Bedarfskriterien:

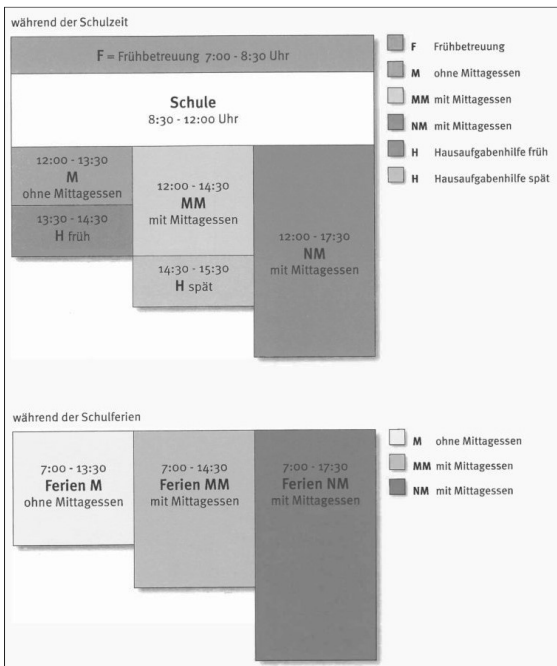
- o Berufstätigkeit der Eltern
- o Berufliche (Weiter-)Bildungsmaßnahme der Eltern
- o Schulische oder berufliche Ausbildung (Studium) der Eltern
- o Eingliederungsmaßnahme nach SGB II der Eltern
- o Für die Entwicklung des Kindes geboten (zum Wohl des Kindes, soziale Dringlichkeit)

#### Kriterien Platzvergabe:

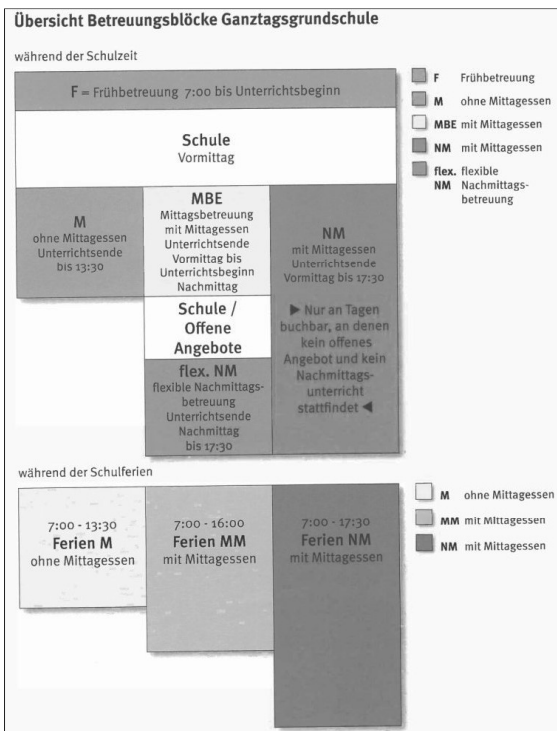
- 1.1 Tätigkeit/ Maßnahme/ Ausbildung der Eltern
  - o Dauerhaft
  - o Langfristig
  - o Kurzfristig/übergangweise
- 1.2 Umfang der Tätigkeit der Eltern
  - o Ganztags
  - o Halbtags
  - o (nur an bestimmten Wochentagen)
2. Soziale Dringlichkeit
3. Alleinerziehende
4. Beurteilung Jugendum
  - o Krankheit der Mutter...
5. Vorrang von Geschwisterkindern
6. Vorrang von Kindern kommunaler Grundschulen
7. Anmeldedatum
8. Losverfahren
9. Waiblingen, 19. Juli 2018
10. Fachbereich Bildung und Erziehung

Die Gebührentabelle für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Ganztagsgrundschulen der Stadt Waiblingen finden Sie auf der folgenden Seite.

## Übersicht der Betreuungsblöcke Grundschule



## Übersicht der Betreuungsblöcke Ganztagsgrundschule



### § 2 Anmeldung

1. Die Eltern melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich bei der Stadtverwaltung an. Sie erkennen mit der Anmeldung die Bestimmungen dieser Benutzungs- und der Gebührenordnung an. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Stadt wirksam. Bei der Anmeldung sind von den Eltern chronische Krankheiten der Kinder mitzuteilen, damit die Betreuungskraft diese berücksichtigen kann.

2. Ummeldungen sind 14 Tage im Voraus auf einem Formblatt schriftlich bei der Stadt vorzunehmen. Ausnahme ist der Monat Septem-

## Gebührentabelle für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen der Stadt Waiblingen

| Block   | Prozentualer Anteil vom Gesamtbrutto-Jahreseinkommen |        |        |
|---|--|--------|--------|
|   | 2 Tage   | 3 Tage | 5 Tage |
| <b>F - Frühbetreuung</b>                      | 0,024%   | 0,036% | 0,060% |
| <b>M - ohne Mittagessen</b>                   | 0,024%   | 0,036% | 0,060% |
| <b>MM - mit Mittagessen</b>                   | 0,060%   | 0,090% | 0,150% |
| <b>NM - ganzer Nachmittag mit Mittagessen</b> | 0,104%   | 0,156% | 0,260% |
| <b>H - Hausaufgabenhilfe</b>                  | 0,018%   | 0,027% | -      |

| Block            | 2. Zusätzliche Gebühr für die Ferienbetreuung (Kosten pro Woche und Kind) |  |  |  |  |  |
|------------------|---|--|--|--|--|--|
|                  | 2 Tage  |  | 3 Tage                                   |  | 5 Tage                                   |  |
|                  | Während der Schulzeit angemeldete Kinder                                  | Während der Schulzeit nicht angemeldete Kinder | Während der Schulzeit angemeldete Kinder | Während der Schulzeit nicht angemeldete Kinder | Während der Schulzeit angemeldete Kinder | Während der Schulzeit nicht angemeldete Kinder |
| <b>Ferien M</b>  | 8,00  | 24,00  | 11,00                                    | 33,00  | 18,00                                    | 54,00  |
| <b>Ferien MM</b> | 16,00   | 48,00  | 22,00                                    | 66,00  | 35,00                                    | 105,00   |
| <b>Ferien NM</b> | 18,00   | 54,00  | 25,00                                    | 75,00  | 42,00                                    | 126,00   |

Stadt Waiblingen



Amtliche Bekanntmachungen



**>Berufsstart!**  
DEINE ZUKUNFT BEGINNT JETZT

Die Stadt Waiblingen bildet in verschiedenen Bereichen Nachwuchskräfte aus, die die Stadtverwaltung bei ihren zahlreichen Aufgaben unterstützen. Der Aufgabenkatalog berührt viele Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger und beinhaltet beispielsweise Kindererziehungsstellen, Jugend- und Kulturreinrichtungen wie die Villa Roller oder die Galerie Stihl Waiblingen, die Pflege der Grünflächen, saubere und schneefreie Straßen sowie natürlich Verwaltungstätigkeiten wie das Ausstellen von Personalausweisen.

Ab Herbst 2018 hat die Stadt Waiblingen in den Ausbildungsberufen

- > **Erzieher/-in**  
- praxisintegrierte Ausbildung (PIA)  
- Anerkennungspraktikum (AP)
- > **Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste**,  
Fachrichtung Bibliothek (FAM)
- > **Gärtner/-in**,  
Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
- > **Verwaltungswirt/-in**  
bzw. in den Studiengängen
- > **Bachelor of Arts – Public Management**
- > **Bachelor of Arts – Soziale Arbeit**

Plätze zu besetzen. Ausführliche Informationen finden Sie unter [www.waiblingen.de](http://www.waiblingen.de) unter der Rubrik Ausbildung.

Bei Interesse bewerben Sie sich für das Jahr 2018 bitte mit Anschreiben, Lebenslauf und Kopien der letzten drei Schulzeugnisse oder des Schulabschlusszeugnisses bis zum 13. Oktober 2017 vorzugsweise online unter [www.waiblingen.de](http://www.waiblingen.de) (Das Rathaus/Karriere/Stellenangebote).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsleiterin, Frau Golombek, Telefon 07151 5001-2141, [stefanie.golombek@waiblingen.de](mailto:stefanie.golombek@waiblingen.de)

**Benutzungsordnung für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen vom 1. September 2018 – Fortsetzung von Seite 7**

**Gebührentabelle für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Ganztagsgrundschulen der Stadt Waiblingen**

| Block                                    | Prozentualer Anteil vom Gesamtbrutto-Jahreseinkommen |        |        |        |
|--|--|--------|--------|--------|
|  | 1 Tag  | 2 Tage | 3 Tage | 5 Tage |
| F - Frühbetreuung                        | -  | 0,024% | 0,036% | 0,060% |
| M - ohne Mittagessen                     | -  | 0,024% | 0,036% | 0,060% |
| MBE - mit Mittagessen                    | 0,023%   | 0,046% | 0,069% | -      |
| flex. NM - flexible Nachmittagsbetreuung | 0,025%   | 0,050% | 0,075% | -      |
| NM - ganzer Nachmittag mit Mittagessen   | 0,052%   | -      | -      | -      |

**2. Zusätzliche Gebühr für die Ferienbetreuung (Kosten pro Woche und Kind)**

| Block     | 2 Tage                                       |  | 3 Tage                                       |  | 5 Tage                                       |  |
|-----------|--|--|--|--|--|--|
|           | Während der Schulpause<br>angemeldete Kinder | Während der Schulpause<br>nicht angemeldete Kinder | Während der Schulpause<br>angemeldete Kinder | Während der Schulpause<br>nicht angemeldete Kinder | Während der Schulpause<br>angemeldete Kinder | Während der Schulpause<br>nicht angemeldete Kinder |
| Ferien M  | 8,00   | 24,00  | 11,00  | 33,00  | 18,00  | 54,00  |
| Ferien MM | 16,00  | 48,00  | 22,00  | 66,00  | 35,00  | 105,00   |
| Ferien NM | 18,00  | 54,00  | 25,00  | 75,00  | 42,00  | 126,00   |

**Bürgerbüro im Rathaus**

**„Online“ zum Termin**

Termine für Anliegen im Bürgerbüro im Rathaus in der Kernstadt Waiblingen können auch online vereinbart werden. Unter [www.waiblingen.de](http://www.waiblingen.de), „Schnell gefunden“, „Online Terminvereinbarung“ können Termine gebucht werden.

Wer Termine lieber telefonisch vereinbaren möchte, hat unter ☎ 5001-2577 montags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr die Möglichkeit, außerdem dienstags, mittwochs und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr.

Bei der Stadt Waiblingen ist im Fachbereich Städtische Infrastruktur zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

**Mitarbeiter/-in bei der Betriebsgruppe Stadtreinigung**

zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst die Straßen- und Brunnenreinigung, Auf- und Abbauarbeiten bei Veranstaltungen, die Vertretung für die Kehrschneidemaschine sowie den Einsatz beim Winterdienst.

Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf und den Besitz mindestens des Führerscheinklassen B, Selbstständiges und engagierte Arbeiten sowie wirtschaftliches Denken und Handeln wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 4 TVöD. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Für fachliche Fragen stehen Herr Wieler (Abteilung Betriebshof), ☎ 07151 5001-9010, und für personalrechtliche Fragen Frau Grüner (Abteilung Personal), ☎ -2142, gern zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte bis 4. August 2018 vorzugsweise online über unser Bewerberportal unter [www.waiblingen.de](http://www.waiblingen.de) (Das Rathaus/Karriere/Stellenangebote) oder senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die Abteilung Personal der Stadt Waiblingen, Postfach 1751, 71328 Waiblingen. Bei postalischer Bewerbung werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, eine Rücksendung erfolgt nicht.

Wir weisen darauf hin, dass bei Angabe einer E-Mail-Adresse alle Benachrichtigungen über diesen Weg erfolgen.

**12. Änderung des Flächennutzungsplans Unteres Remstal – Bekanntmachung der Genehmigungserteilung gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans Unteres Remstal des Planungsverbandes Unteres Remstal wurde durch die Verfüzung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25.05.2018 AZ: 21-2511.1/UR gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Das Verbandsgebiet wird gebildet von den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Fellbach, Korb, Waiblingen und Weinstadt. Die 12. Änderung hat alle bekannten Änderungen und Korrekturen aus den Verbandskommunen des Planungsverbandes Unteres Remstal zusammengefasst. Die 12. Änderung beinhaltet die folgenden Bereiche:

- Kern-Remmelshausen, Friedhofserweiterung Remmelshausen (KE 28)
- Kern-Remmelshausen, Kolbenhalde (KE 29)
- Kern-Remmelshausen, Rappenaeker (KE 30)
- Weinstadt-Beutelsbach, Burghaldenstr. / Alte Kelter (WE 72)

- Weinstadt-Endersbach, Beutelsbach/Remsstraße, Birkelstraße (WE 73)
- Weinstadt-Großheppach, Brückenstraße (WE 74)

Die räumliche Verteilung der Änderungsbereiche ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans Unteres Remstal mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sind vom Tag der Bekanntmachung an in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Unteres Remstal im Stadtplanungsamt Fellbach, Marktplatz 1 (Rathaus), 70734 Fellbach sowie bei den Verbandskommunen

- Bauamt der Gemeinde Kernen, (Rathaus), Stettener Straße 12, 2. OG, 71394 Kernen
- Ortsbauamt der Gemeinde Korb, (Alte Kelter), Kirchstraße 1, 71404 Korb
- Stadt Waiblingen, Dezernat III, IC Bauk, Kurze Straße 24 (Marktreck), 2. Stock, 71332 Waiblingen
- Stadtbauamt Weinstadt, Sachgeb. Stadtplanung, Poststr. 17, 2. OG, 71384 Weinstadt

während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der 12. Änderung des Flächennutzungsplans Unteres Remstal erteilt.

**Hinweise gemäß § 215 BauGB**  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem Planungsverband Unteres Remstal, Geschäftsstelle im Stadtplanungsamt Fellbach, Marktplatz 1 (Rathaus), 70734 Fellbach, geltend zu machen.

**Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen**  
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplans wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes Unteres Remstal gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Fellbach, 29. Juni 2018  
Planungsverband Unteres Remstal  
Gabriele Zull, Verbandsvorsitzende

**Tauben nicht füttern!**

Das Füttern von Tauben ist verboten. Bei Verstößen ist laut Polizeionordnung der Stadt mit einem Bußgeld zu rechnen. Durch Füttern wird nämlich die Brutfruchtbarkeit der Tiere stark gefördert. Da bis zu sechs Bruten jährlich keine Seltenheit sind, nimmt die Zahl der Tauben rasch erheblich zu. Diese unnatürlich großen Schwärme verursachen außer Schmutz auch Lärm- und Geruchsbelästigungen. Dadurch können sich gesundheitliche Gefahren für Menschen ergeben. Hauseigentümern wird nahegelegt, durch geeignete Vorkehrungen den Nestbau an Gebäuden zu verhindern.  
Waiblingen, im Juli 2018  
Abteilung Ordnungswesen



**In eigener Sache: Rechtzeitig an Termine denken!**

**„Staufer-Kurier“ geht in die Sommerpause**



Der „Staufer-Kurier“ geht demnächst in die Sommerpause.

Das Amtsblatt der Stadt erscheint während der Ferien dreimal nicht und zwar

- am 9. August
- am 16. August
- am 23. August

Damit Vereine, Organisationen, Einrichtungen, Kirchen und weitere Veranstalter, die unsere Redaktion mit Nachrichten versorgen, rechtzeitig und richtig planen können – Veranstaltungen sollen, wie auch sonst, zweimal angekündigt werden können – stellen wir hier den diesjährigen Sommerplan vor.

• Schon in der nächsten Ausgabe, am Don-

nerstag, 26. Juli, können die Termine der eingereichten Veranstaltungen bis einschließlich Donnerstag, 6. September, reichen.

• Die letzte Ausgabe vor der Sommerpause erscheint am Donnerstag, 2. August. Reguliärer Redaktionsschluss dafür ist am Dienstag, 31. Juli, um 12 Uhr.

• Mit dem Amtsblatt von Donnerstag, 30. August, ist die Sommerpause beendet.

Die Redaktion des „Staufer-Kuriers“ ist während der gesamten Ferien stets besetzt und erreichbar:

Stadtverwaltung Waiblingen  
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit  
Kurze Straße 33  
71332 Waiblingen  
☎ 5001-1250, Fax -1299  
E-Mail: [birgit.david@waiblingen.de](mailto:birgit.david@waiblingen.de)

**Multitalent mit Power gesucht!**

Mit Energie in die Zukunft

Wir sind ein moderner und regionaler Energiedienstleister mit den Sparten Strom, Gas, Wasser, Wärme und Bäder.

Für unser Team suchen wir schnellstmöglich einen

**Assistenten (m/w) der Geschäftsführung**

Bewerben Sie sich jetzt für einen vielseitigen Job mit Perspektive. Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage.



Stadtwerke Waiblingen

ALLES AUS EINER HAND.

[www.stadtwerke-waiblingen.de](http://www.stadtwerke-waiblingen.de)